

Bürgerrates angefochten; diese Anfechtung ist gutzuheissen und die Wahl aufzuheben. Gleichzeitig ist der Bürgerrat anzuweisen, die Akten dem Gemeinderat Y. zu übergeben, sofern bzw. soweit dies nicht bereits im Zusammenhang mit dem Übergabebeschluss vom 25. Juni 1996 erfolgte, und ihn zu ersuchen, für B. einen geeigneten Beistand zu wählen. Angesichts des mit den Begriffen des nahen und tauglichen Verwandten, der Würdigung allfälliger Wünsche des Verbeiständeten und seiner gesamten Interessenlage verbundenen Ermessens macht ein neuer Entscheid für den Einsprecher durchaus Sinn.

III.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Bürgerrat Z. kostenpflichtig (§ 24 Abs. 2 VRG). Ferner hat er der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung auszurichten (§ 28 Abs. 2 Ziff. 2 VRG).

(RRB, 13. August 1996)

Art. 375, 385 Abs. 3 ZGB; § 29 Abs. 2 VormV: Entmündigung einer geistig Behinderten und Unterstellung unter elterliche Gewalt / Verschiebung der Veröffentlichung

Sachverhalt:

A. Mit Beschluss vom 17. Juni 1996 hat der Gemeinderat A. als zuständige Vormundschaftsbehörde X., geboren am 13. Juni 1978, von R. LU, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in A. (bei den Eltern), und Aufenthalt in der Sonderschule B., gestützt auf einen ärztlichen Bericht von Dr. med. Y., Kinderärztin FMH, vom 23. Mai 1996, nach Art. 369 ZGB entmündigt und nach Art. 385 Abs. 3 ZGB unter die elterliche Gewalt von Vater und Mutter gestellt.

Aus dem ärztlichen Bericht geht hervor, dass X. an einer schweren infantilen Zerebralparese mit schwerster geistiger Behinderung seit dem Säuglingsalter leidet. Sie sei weder handlungs- noch beschlussfähig.

B. In seinem Beschluss vom 17. Juni 1996 ersucht der Gemeinderat A. den Regierungsrat, die Veröffentlichung der Entmündigung aufzuschieben.

Erwägungen:

Nach Art. 375 Abs. 1 ZGB muss die Entmündigung, sobald sie rechtskräftig geworden ist, veröffentlicht werden. Die Unterstellung unter elterliche Gewalt vermag den Beteiligten die Publikation grundsätzlich nicht zu ersparen (Egger, Zürcher Kommentar zum ZGB, N 8 zu Art. 385; vgl. auch Schnyder/Murer, Berner Kommentar zum ZGB, N 37 zu Art. 375).

2. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch nach Art. 375 Abs. 2 ZGB ausnahmsweise die Verschiebung der Veröffentlichung bewilligen, solange ein Geistesschwacher oder eine Geistesschwache – dauernd – in einer Anstalt untergebracht ist. Das ist vorliegend nicht der Fall.

3. a) Nach § 29 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über das Vormundchaftswesen (VormV) ist indessen in allgemeiner Weise vorgesehen, dass auf begründetes Begehren hin von einer Veröffentlichung Umgang genommen werden kann. In der Lehre wird diese Möglichkeit zwar nicht ausgeschlossen, jedoch nur mit Vorbehalt bejaht: «Darüber hinaus (gemeint ist Art. 375 Abs. 2 ZGB) gewähren die Behörden die Verschiebung gelegentlich, um die Entmündigung als weniger hart erscheinen zu lassen, jedoch unter ihrer Verantwortung» (Egger, a.a.O., N 10 zu Art. 375). Nach Schnyder/Murer (a.a.O., N 83 zu Art. 375) muss die ratio legis, die «Gefahrlosigkeit», erfüllt sein.

b) In ständiger Praxis macht der Regierungsrat von dieser Möglichkeit mit Zurückhaltung Gebrauch, da die Publikation der Entmündigung insbesondere dem Schutz des oder der Entmündigten selbst dient. Es bedarf einer nahezu an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, dass der oder die Entmündigte keine für ihn oder sie schädlichen Rechtsgeschäfte tätigen werde, bzw. ein Dritter muss ohne weiteres erkennen können, dass der oder die Entmündigte urteilsunfähig ist. In diesem Sinne lautet auch die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) vom 27. November 1989: Ebensowenig erscheint der mit der Veröffentlichung bezweckte Schutz des Mündels oder Dritter nötig, wenn sein Aussehen oder Benehmen die Urteilsunfähigkeit für jeden Dritten offenkundig macht, oder wenn das Mündel mit Sicherheit von vorneherein für alle grösseren verpflichtenden Rechtsgeschäfte nicht urteilsfähig ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nach der Beurteilung der Vormundschaftsbehörde, gestützt auf die ärztlichen Ausführungen, erfüllt. Ferner hält sich X. weitgehend in der Sonderschule B. auf, wo sie unter Aufsicht steht. Wenn sie jeweils zuhause weilt, lassen ihr die Eltern den notwendigen Schutz und Beistand zukommen. Der Regierungsrat hat in mehreren vergleichbaren Fällen eine Verschiebung der Publikation bewilligt, so dass auch dem vorliegenden Ersuchen stattgegeben werden kann. Die Direktion des Innern stellt dem Regierungsrat entsprechend Antrag.

c) Es handelt sich indessen nicht um einen endgültigen Verzicht auf die Veröffentlichung, sondern vielmehr um eine Verschiebung für so lange, als sich die derzeitigen Verhältnisse (insbesondere der Aufenthalt in der Sonderschule B.) nicht ändern. Im Hinblick auf den Schutzzweck der Publikation und die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe hat die Vormundschaftsbehörde diese Verhältnisse in geeigneter Weise zu überwachen und allfällige Veränderungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden.

(RRB, 13. August 1996)